

Abänderung der kantonalen Straßenverordnung.

(Vom 16. Juni 1953.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Erwägung,

daß es infolge des stets zunehmenden Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs notwendig wird, die Anlage von besondern Gehwegen für Fußgänger längs den Kantonsstraßen zu fördern und nötigenfalls für den Radfahrer Radstreifen oder Radwege zu schaffen,

daß die Erstellung solcher Gehwege im Interesse der Allgemeinheit liegt und es daher gegeben ist, wenn deren Baukosten angemessen zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden,

daß die Anlage und der Unterhalt von Radstreifen oder Radwegen im Interesse des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs liegen und die daherige alleinige Kostentragung durch den Kanton gerechtfertigt ist,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Art. 18 der kantonalen Straßenverordnung vom 14. September 1935 in der Fassung vom 28. Juni 1949 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs der Kantonsstraßen, einschließlich des Landerwerbes, sind Sache der Einwohner- und Ortseinwohnergemeinden. Der Kanton übernimmt die Lieferung und das Versetzen der Randsteine und in unbebautem Gebiet zudem die Kosten des Unterbaues bis Unterkant Steinbett. Der Regierungsrat entscheidet im Einzelfall, ob ein Gebiet als bebaut oder unbebaut zu gelten hat.

Die Anlage und der Unterhalt von Radfahrerstreifen oder Radwegen sind Sache des Kantons.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

S a r n e n , den 16. Juni 1953.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Alexander Höchli.

Der Protokollführer:

Leo Omlin.